

Satzung zur 3. Änderung der

**Satzung über die Erhebung von
Marktgebühren
vom 19. Juni 1984**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und § 14 der Marktordnung der Stadt Markdorf hat der Gemeinderat am 22. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 19. Juni 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 9.3.1993 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gebührensätze**

Es werden erhoben auf dem

1) Wochenmarkt

- für den Dauerverkaufsplatz eine Jahresgebühr für jeden angefangenen lfd. Meter von 38,00 €
- bei nicht ständiger Platzbenutzung eine Tagesgebühr für jeden angefangenen lfd. Meter von 2,50 €

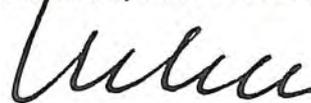
2) Krämermarkt

eine Tagesgebühr für jeden angefangenen lfd. Meter von 4,50 €

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 22. Mai 2001



Gerber, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.